Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8033

21. 06. 94

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7621 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

A. Problem

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik soll das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 7. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 28. Juni 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ersetzen.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Tschechischen Republik unterstützt sowie die von der Tschechischen Republik angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des politischen Dialogs erreicht werden.

Zwischen der Beachtung der demokratischen Grundrechte und der Menschenrechte, die wesentlicher Bestandteil der Assoziation sind, einerseits und der vollständigen Durchführung der Assoziation andererseits wird ein Zusammenhang hergestellt. Gleichzeitig wurden diese Grundsätze zum Vertragsbestandteil erhoben mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtung eine sofortige Kündigung ohne vorherige Konsultation möglich ist.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugeständnisse. Möglichkeiten zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

— Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.

— Eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen. Zusätzlich aufgenommen wurde in das Assoziationsabkommen, daß ein Verstoß gegen die zu wesentlichen Bestandteilen des Abkommens erhobenen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zu Gegenmaßnahmen berechtigen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Suspendierung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel). Der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik besteht, kann zudem den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen, wenn die marktwirtschaftlichen Reformen nicht in ausreichendem Maß weitergeführt werden.

— Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen sind als Folge der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Juni 1993 von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens und bei Textilien innerhalb von fünf Jahren zu beseitigen. Für EGKS-Erzeugnisse sind die Zölle innerhalb von vier Jahren aufzuheben. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

 Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

— Auch die Tschechische Republik wird — wenn auch zeitlich verzögert — zu einem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen verpflichtet.

— Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die tschechische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden unter Berücksichtigung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt aufgefordert, die bestehen-

den Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung beizubehalten und nach Möglichkeit zu verbessern. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die Ausgestaltung dieser Abkommen einschließlich der Erhöhung und Verringerung der Quoten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Tschechischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden tschechischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis durch den jeweiligen EG-Mitgliedstaat.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden.

— Für Niederlassungen tschechischer Gesellschaften und Selbständiger in den EG-Mitgliedstaaten gilt mit Inkraftsetzung des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Die inhaltliche Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten. So regelt sich die Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte aus der Tschechischen Republik nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II Seiten 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit an die Zielsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.

— Für neue Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft sowie die Geschäftstätigkeit bereits niedergelassener Gesellschaften und Staatsangehöriger gilt mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Ausgenommen sind allerdings bestimmte Bereiche, für die eine Inländerbehandlung erst bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist. Das in den Niederlassungen eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

— Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt.

— Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deut-

schen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

— Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe — PHARE-Programm — durchgeführt; auch über 1993 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle und Abschöpfungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung der Tschechischen Republik nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende tschechische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7621 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

II.

Der Auswärtige Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 einstimmig zugestimmt.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 15. Juni 1994 einstimmig angenommen mit folgender Maßgabe:

In der Präambel des Vertrages wird ausgeführt, „daß in der Tschechischen Republik eine neue politische Ordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte sowie eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen entstanden" sei.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, daß diese hier als Realität vorausgesetzte Annahme hinsichtlich der Sicherung der Minderheitenrechte im Hinblick auf die deutsche und ungarische Minderheit jedenfalls nicht gegeben ist.

Es sei ein politisches Petitum, darauf hinzuwirken, die Minderheitenrechte so zu gestalten, wie dies in der Präambel vorgegeben ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt in seiner 123. Sitzung am 15. Juni 1994 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Gesundheit empfiehlt in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage in seiner 69. Sitzung am 13. Juni 1994 beraten und zur Kenntnis genommen.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 15. Juni 1994 beraten. Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten einhellig den Abschluß des Europa-Abkommens und machten sich uneingeschränkt dessen politische Zielsetzung zu eigen, die wirtschaftlichen Beziehungen zur Tschechischen Republik zu intensivieren, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Tschechischen Republik zu unterstützen sowie die von der Tschechischen Republik angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorzubereiten und zu erleichtern.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333